



Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 02.10.2023

Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) am 01.04.2012 kann die Approbation unabhängig von der Staatsangehörigkeit beantragt werden.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung die derzeitige personelle Ausstattung des Hessischen Landesamtes für Gesundheit und Pflege?

Der Personalbestand im Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) befindet sich momentan im weiteren Aufbau. Außerdem ist auch das HLfGP vom Fachkräftemangel betroffen. Dazu kommt, dass die Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen immer größere Herausforderungen mit sich bringen. So ist die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ein komplexes Verfahren, das den Antragstellenden und der zuständigen Behörde zahlreiche, einzelfallbezogene Besonderheiten auferlegt. Darüber hinaus nimmt das Auftragsvolumen stetig zu.

Frage 2. Wie lange dauert die Bearbeitungszeit für die Anerkennung von Qualifikationen von Ärztinnen und Ärzten aus Drittländern?

Die Dauer eines Antragsverfahrens ist individuell und hängt insbesondere von Faktoren wie vollständiger oder unvollständiger Dokumentenvorlage, Qualität der eingereichten Nachweise, vorhandenen Sprachkenntnissen, eventuellen Echtheitsprüfungen, Gutachterverfahren bzw. Kenntnisprüfung oder der persönlichen Mitwirkung der Antragstellenden ab.

Gesetzliche Fristen wirken ab dem Zeitpunkt, in dem der Approbationsbehörde alle Unterlagen vollständig vorliegen.

Derzeit besteht nach Mitteilung des HLfGP für Antragstellende eine Wartezeit bis zur Teilnahme an der Kenntnisprüfung von sechs Monaten. Dies entspricht den gesetzlichen Fristen.

Da von der ebenfalls möglichen Gleichwertigkeitsprüfung seitens der Antragstellerinnen und Antragsteller kaum Gebrauch gemacht wird, kann das HLfGP hierzu noch keine belastbare Angabe zu Bearbeitungszeiten mitteilen.

Frage 3. Wie viele Anträge auf Erteilung der Approbation als Ärztin oder Arzt von Personen aus Drittländern wurden in den letzten fünf Jahren genehmigt und wie viele wurden mit welcher Begründung abgelehnt?

Im Rahmen der Fristsetzung einer Kleinen Anfrage ist eine Auswertung nicht möglich.

Frage 4. Für welche Facharztgruppen wurden die meisten und wenigsten Anträge gestellt?

Im Rahmen der Approbations- oder Berufserlaubniserteilung hat die Facharztgruppe keine Bedeutung. Es wird vom HLfGP in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften auf den jeweiligen Abschluss abgestellt und geprüft, ob dieser die Voraussetzung für eine Approbation in Deutschland erfüllen kann. Eine statistische Erfassung erfolgt daher nicht; zumal der überwiegende Anteil der Antragstellenden im Regelfall keine Facharztausbildung darlegt.

Frage 5. Welche Unterstützungsmaßnahmen oder Programme bietet die Landesregierung, um die Integration und Eingliederung von Ärztinnen und Ärzten aus Drittländern in das Gesundheitssystem zu fördern?

Die angeführten Unterstützungsmaßnahmen sind originäre Aufgabe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Frage 6. Aufgrund von welchen Kriterien werden im Ausland erworbene Qualifikationen in Hessen anerkannt oder abgelehnt?

Die Kriterien richten sich nach der Bundesärzteordnung (BÄO) sowie der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO).

Zu unterscheiden sind die ärztliche Ausbildungen aus der EU/EWR und der Schweiz einerseits sowie aus Drittstaaten andererseits. Die gesundheitliche Eignung, die Straffreiheit sowie erforderliche Sprachkenntnisse liegen allen Ländern als Kriterium zugrunde.

EU-Ausbildungen werden auf der fachlichen Ebene automatisch im Rahmen des Anhangs V Nr. 5.1.1 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt, d. h. sie erhalten die direkte Approbation und damit die uneingeschränkte Zulassung zu ärztlichen Tätigkeiten in ganz Deutschland.

Drittstaatsausbildungen hingegen müssen gemäß § 3 BÄO im Approbationsverfahren nachweislich abgeschlossen und darüber hinaus gleichwertig sein.

Antragstellenden kann optional bei Vorliegen einer abgeschlossenen Ausbildung die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 BÄO erteilt werden, die mit Erteilung der Approbation erlischt.

Die im Späteren zu belegende Gleichwertigkeit kann entweder durch die gutachterliche Gleichwertigkeitsprüfung oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Kenntnisprüfung belegt werden.

Da es sich bei der Prüfung um Individualverfahren handelt, können unterschiedliche Zwischenschritte (z. B. Echtheitsprüfungen, Referenzprüfungen oder IMI-Anfragen) erforderlich sein.

Frage 7. Wie versucht die Landesregierung den Anerkennungsprozess zu beschleunigen, bürokratische Hürden zu reduzieren und die Digitalisierung voranzutreiben?

Die Landesregierung unterstützt die Bestrebungen des hierfür zuständigen Bundesgesetzgebers, in den entsprechenden bundesrechtlichen Normen eine Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens auch durch die Digitalisierung zu implementieren.

Wiesbaden, 26. Oktober 2023

In Vertretung:
Anne Janz